

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Frühkindliche Bildung und
Betreuung

Vorlagen-Nr.
503/14/2025

Anlagedatum
03.03.2025

Verfasser/in
Teuchert, Katja

Aktenzeichen
51.13.25

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Sozialausschuss	31.03.2025	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	28.04.2025	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Rheinfelden (Baden) sowie Behandlung des Antrags der Fraktion Bündnis GrünSozial

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

1. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der doppelten Sozialstaffelung.
2. Der Gemeinderat stimmt der Einführung der Betreuungsform „Ganztagsbetreuung 40 Stunden“ zu.
3. Der Gemeinderat beschließt Variante 1 der dargestellten Gebührentabellen.
4. Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 22, 22a, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG) die Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtung in Rheinfelden (Baden), wie in der Anlage beigelegt.
5. Der Gemeinderat beauftragt die Stadtverwaltung entsprechend dem Antrag der Fraktion Bündnis GrünSozial die Möglichkeiten zur Erweiterung der Ferienbetreuung bis zur Einschulung zu prüfen.

Anlagen

Anlage 1: Synopse Gebührensatzung

Anlage 2: Neue Gebührensatzung

Anlage 3: Gebührentabellen - Variante 1

Anlage 4: Gebührentabellen - Variante 2

Anlage 5: Gemeinsame Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge

Anlage 6: Antrag der Fraktion Bündnis GrünSozial

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☒ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☐ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ☐ ja, in Höhe von _____ ☒ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ☐ ja, in Höhe von jährlich _____ ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ☒ ja ☐ nein

3650010461/462/463/468/471 (städt. Einr.)

3650050466 (andere Träger)

unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

1. Hintergrund

Die derzeitige Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Rheinfelden (Baden) endet zum 31.08.2025. Für das kommende Kita-Jahr sowie die folgenden Jahre ist daher eine neue Gebührensatzung zu erlassen.

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung der öffentlich-rechtlichen Gebühr bildet das Kommunalabgabengesetz (§§ 13 ff. KAG). Darüber hinaus stellt § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) fest, dass bei der Tarifgestaltung in sozialen Einrichtungen auch sozialen Aspekten Rechnung getragen werden kann. Ob und wie soziale Gesichtspunkte bei der Entgeltgestaltung berücksichtigt werden, liegt im Ermessen des Trägers. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) hinzuweisen, welche insbesondere in Zeiten schwieriger kommunaler Haushaltssituationen zu berücksichtigen sind.

In der vergangenen Legislaturperiode beschloss der Gemeinderat am 16.05.2024, dass die Betreuungsformen „Halbtagsbetreuung“ und „Platzsharing“ einzuführen sind. Mit Beschluss vom 04.07.2024 wurde festgelegt, dass bei der nächsten Gebührensatzung die Einkommensstaffelung überarbeitet werden soll. Auf der Grundlage dieser Gemeinderatsbeschlüsse wurde ein neuer Entwurf für eine Gebührensatzung erstellt und mit den Trägern, den Leitungen aller Kitas in Rheinfelden (Baden) sowie dem Gesamtelternbeirat abgestimmt.

2. Anpassung der doppelten Sozialstaffelung

2.1 Kritik an der doppelten Sozialstaffelung

Die Gebührensatzung zeichnet sich durch eine sogenannte „doppelte Sozialstaffelung“ aus. Dabei wird zum einen die Anzahl der Kinder und zum anderen das Jahresbruttoeinkommen berücksichtigt.

Den Ausführungen zur Ausgestaltung der doppelten Sozialstaffelung vorangestellt, wird auf die letztjährige Beratung zur Neufassung der Gebührensatzung verwiesen. Die Einführung weiterer Betreuungsformen (Halbtagsbetreuung, Platzsharing) führte in Kombination mit der doppelten Sozialstaffelung dazu, dass aktuell 85 Gebührentabellen vorliegen.

Diese Vielzahl an Gebührentabellen verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand und führt zu häufigen Nachfragen und Unverständnis der Eltern. Insgesamt steht die doppelte Sozialstaffelung dem grundsätzlichen Bestreben nach Bürokratieabbau und Transparenz entgegen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass eine objektive Vergleichbarkeit des Haushaltsbruttoeinkommens bei der Gebührenermäßigung faktisch nicht gegeben ist. Grund hierfür sind die unterschiedlichen Einkommensarten, wie beispielsweise Sozialleistungen (Auszahlung als Netto-Betrag), Lohnleistungen aus einem Angestelltenverhältnis (Abgabe von Sozialversicherungen) oder der Besoldung bei einem Beamtenverhältnis (keine Sozialversicherungen). Abschließend wird auf die Übernahme der Kita-Gebühren von Personen mit niedrigem Erwerbseinkommen sowie Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landratsamtes Lörrach verwiesen.

Aus den dargelegten Gründen steht die Stadtverwaltung der doppelten Sozialstaffelung weiterhin sehr kritisch gegenüber und hält eine Vereinfachung der Satzung für dringend notwendig. Die letztjährige Beratung der Kita Gebühren hat gezeigt, dass der Gemeinderat an dieser Struktur grundsätzlich festhalten möchte und lediglich eine geringfügige Anpassung der Gebührenordnung wünscht.

2.2 Ermäßigung nach der Anzahl der Kinder

Hierbei werden alle Kinder, für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben, berücksichtigt. Derzeit wird folgende Staffelung angewandt:

- 1 Kind
- 2 Kinder
- 3 Kinder
- 4 Kinder und mehr

Für jede Stufe werden jeweils Ermäßigungen i. H. v. 20 % gewährt. Die Stadtverwaltung schlägt vor, diese Struktur beizubehalten. Es wird darauf verwiesen, dass andere Kommunen lediglich die Kinder, welche in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, bei der Gebührenermäßigung berücksichtigen. Die Regelung der Stadt Rheinfelden (Baden) ist in dieser Hinsicht sehr familienfreundlich und unterstützt Eltern mit mehreren Kindern.

2.3 Ermäßigung nach dem Jahresbruttoeinkommen

Das einkommensabhängige Gebührensystem wurde mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2009 eingeführt. Die niedrigste Einkommensstufe lag damals bei einem Jahresbruttoeinkommen bis zu 21.000 €. Diese Stufe wurde im Jahr 2014 abgeschafft. Seither liegt die unterste Stufe bei einem Jahresbruttoeinkommen bis zu 31.000 €. Die Reduzierung der Ermäßigungsstufen wurde mit einem Abbau des Verwaltungsaufwands begründet. Außerdem wurde bereits damals darauf hingewiesen, dass Familien mit einem Haushaltseinkommen von unter 31.000 € die Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen können. Die letztmalige Anpassung der Einkommensstufen fand im Jahr 2021 statt. Dabei wurde die Stufe „Jahresbruttoeinkommen bis zu 61.000 €“ hinzugefügt.

Seither gelten folgende Einkommensstufen:

- Jahresbruttoeinkommen über 61.000 €
- Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €
- Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €
- Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €
- Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

Bereits bei der Beschlussfassung der vorangegangenen Gebührensatzung im Juli 2024 regte der Gemeinderat eine Anpassung der Einkommensstufen an. Dieser Anregung kommt die Stadtverwaltung nun nach und schlägt folgende Staffelung der Gebührentabellen vor:

- Jahresbruttoeinkommen über 73.000 €
- Jahresbruttoeinkommen unter 73.000 €
- Jahresbruttoeinkommen unter 36.000 €

Der Vorschlag zur neuen Festlegung der Einkommensstaffelung wird auf Grundlage der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit pro Haushalt hergeleitet. Diese betrug im Jahr 2023 nach Angabe des Statistischen Bundesamts 53,8 Stunden¹.

Für die Berechnung der niedrigsten Stufe wird der aktuelle Mindestlohn i. H. v. 12,82 € herangezogen:

Mindestlohn ab dem 01.01.2025	12,82 €
Durchschnittliche Wochenarbeitszeit je Haushalt	53,8
Zwischenergebnis (Verdienst je Woche)	689,72 €
Anzahl Kalenderwochen pro Jahr	52
Haushaltseinkommen bei Mindestlohn	35.865,23 €

¹ [Wöchentliche Arbeitszeit pro Haushalt - Statistisches Bundesamt](#)

Für die Berechnung der ersten Ermäßigungsstufe wird der durchschnittliche Bruttoverdienst in den alten Bundesländern im Jahr 2023² herangezogen:

Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst (2023)	25,16 €
Durchschnittliche Wochenarbeitszeit je Haushalt	53,8
Zwischenergebnis (Verdienst je Woche)	1.353,61 €
Anzahl Kalenderwochen pro Jahr	52
Durchschnittliches Haushaltseinkommen	70.387,62 €

Hierbei gilt es zu beachten, dass das Gesamteinkommen auf Grundlage des Bruttostundenverdienstes aus dem Jahr 2023 berechnet wurde. Das Statistische Bundesamt verzeichnete im Jahr 2024 eine durchschnittliche Steigerung der Reallöhne von 3,08 %³ gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Insofern ist das errechnete Gesamteinkommen nochmals um diesen Wert zu erhöhen:

Durchschnittliches Haushaltseinkommen	70.387,62 €
Lohnentwicklung	3,08 %
Durchschnittliches Haushaltseinkommen 2024	72.555,56 €

Durch die Anlehnung der Staffelung an die Parameter Mindestlohn und durchschnittlicher Bruttostundenverdienst ist eine regelmäßige Überprüfung der Stufen möglich. Somit kann bei künftigen Satzungsänderungen neben der Höhe der Elternbeiträge auch die Höhe der Ermäßigungsstufen angepasst werden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Anhebung der Ermäßigungsstufe zu einem Anstieg der Anträge auf Gebührenermäßigung führen wird.

Exkurs:

Die Anpassung der Ermäßigungsstufen entspricht auch der Staffelung umliegender Kommunen. So legt die Gemeinde Grenzach-Wyhlen⁴ die unterste Stufe bei einem Haushaltseinkommen i. H. v. 37.000 € und die oberste Stufe bei einem Haushaltseinkommen i. H. v. 74.000 € fest.

3. Erweiterung der Betreuungsformen bei der Ganztagsbetreuung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22.07.2021 der Reduzierung der Ganztagsbetreuung von damals 50 Stunden auf nunmehr 45 Stunden pro Woche zugestimmt. An diesem Grundsatz soll festgehalten werden.

In den vergangenen Jahren zeigte sich jedoch, dass aufgrund des Fachkräftemangels sowie Krankheitswellen in den Wintermonaten in manchen Einrichtungen für einen begrenzten Zeitraum keine Ganztagsbetreuung im Umfang von 45 Stunden angeboten werden konnte. Die Einrichtungen mussten die Betreuungszeit reduzieren, doch die Elternbeiträge konnten aufgrund fehlender Möglichkeiten in der Gebührensatzung nicht angepasst werden. Dies sorgte für Unverständnis bei den Eltern und erschwerte die Arbeit der Kita-Leitungen. Die zusätzliche Betreuungsform „GT 40 Stunden“ soll diesem Umstand gerecht werden. Einrichtungen sollen zukünftig, in Absprache mit dem Träger und den Elternbeiräten, die Möglichkeit haben, bei personellen Engpässen die Betreuungszeiten und -gebühren befristet zu reduzieren.

Darüber hinaus zeigen Betreuungsstatistiken in einzelnen Kindertageseinrichtungen, dass einige Eltern den angebotenen Betreuungsumfang von 45 Stunden pro Woche nicht nutzen.

² [Durchschnittliche Bruttostundenverdienste von Beschäftigungsverhältnissen - Statistisches Bundesamt](#)

³ [Entwicklung der Reallöhne - Statistisches Bundesamt](#)

⁴ [Kita Gebühren | Gemeinde Grenzach-Wyhlen](#)

Dies wird trägerübergreifend besonders bei Krippengruppen beobachtet. Mit der Einführung einer reduzierten Ganztagesbetreuung würde man den Familien entgegenkommen. Dies wirkt sich auch positiv auf die Personalplanung in den Kindertageseinrichtungen aus, da entsprechend weniger personelle Ressourcen benötigt werden. Aufgrund des andauernden Fachkräftemangels muss es das Ziel sein, die vorhandenen Ressourcen entsprechend dem Bedarf der Eltern einzusetzen und nicht genutzte Angebote zu reduzieren. Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass die Kindertageseinrichtungen in Rheinfelden (Baden) von dieser Möglichkeit nur in Einzelfällen Gebrauch machen werden. Eine dauerhafte Reduzierung der Betreuungszeiten ist mit dem jeweiligen Elternbeirat und der Stadtverwaltung abzustimmen.

4. Anpassung der Elternbeiträge

4.1 Kostendeckung

Die Finanzierung der Kita-Plätze basiert auf folgenden drei Säulen:

1. FAG-Mittel: Die Kostendeckung durch die FAG-Mittel des Landes sollten zwischen 40 % und 45 % liegen. Da die Kosten in den vergangenen Jahren gestiegen sind, jedoch die Zuweisung durch die FAG-Mittel nicht erhöht wurde, liegt die tatsächliche Kostendeckung durch die FAG-Mittel im Jahr 2024 bei rund 29 %.
2. Elternbeiträge: Der Städtetag empfiehlt ein Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge von 20 %. In Rheinfelden (Baden) betrug dieser im Jahr 2024 lediglich 15,18 %.
3. Kommune: Die verbleibenden Kosten trägt die Kommune. Im Jahr 2024 wurden 55,36 % der Kosten für die Kita-Plätze durch den kommunalen Haushalt gedeckt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Kosten in den vergangenen Jahren. Es wird deutlich, dass die Kosten gestiegen und die FAG-Zuweisungen gesunken sind. Der Anteil der Elternbeiträge bleibt auf einem konstanten Niveau. Die Belastung für den städtischen Haushalt hat sich im Vergleich zum Jahr 2021 (rund 1 mio. €) zum Jahr 2024 (über 2 mio. €) verdoppelt.

Städtische Kitas*	2021	2022	2023	2024
Brutto-Kosten	3.466.760	3.264.020	3.539.530	3.931.039
Sonstige Zuweisungen	288.957	154.269	150.855	92.395
Verpflegung	100.933	104.503	94.658	87.937
Netto-Kosten	3.076.870	3.005.248	3.294.018	3.750.707
FAG-Zuweisung	1.543.110	1.373.117	1.321.140	1.104.922
in % v. Netto-Kosten	50,15%	45,69%	40,11%	29,46%
Elternbeiträge	490.275	535.143	494.770	569.543
in % v. Netto-Kosten	15,93%	17,81%	15,02%	15,18%
Belastung Stadt	1.043.485	1.096.988	1.478.108	2.076.242
in % v. Netto-Kosten	33,91%	36,50%	44,87%	55,36%

* Kita Kunterbunt, Kita Bienenkorb, Kinderhaus Osypka und Kindergarten Sonnenschein

4.2 Vorschlag Gebührenanpassung

Im Jahr 2024 deckten die Elternbeiträge lediglich 15,18 % der Kosten. Der angestrebte Kostendeckungsgrad von 20 % konnte somit nicht erreicht werden. Zudem werden die Kosten auch in den kommenden Jahren weiter steigen. Eine Erhöhung der Kita-Gebühren ist daher zwingend geboten. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt

Rheinfelden (Baden) muss das Ziel der Kostendeckung der Elternbeiträge von 20 % stetig verfolgt werden. In den kommenden Jahren bedarf es daher eine Erhöhung der Elternbeiträge über den Effekt der Kostensteigerung hinaus. Insofern muss die Empfehlung des Städtetags, die Elternbeiträge aufgrund der allgemeinen und tariflichen Kostensteigerung im kommenden Kita-Jahr 2025/26 um 7,3 % zu erhöhen, übertroffen werden.

Neben der Betrachtung des Kostendeckungsgrads gilt es jedoch auch die finanziellen Ressourcen der Familien abzuwägen. Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Rheinfelden (Baden) schildern trägerübergreifend einen Rückgang bei der Nachfrage nach Krippenplätzen im Ganztagsbetrieb, aufgrund der sehr hohen Krippengebühren. Hier sollte daher ein finanzieller Anreiz für die Nutzung des GT-Krippenangebots, welches grundsätzlich benötigt wird, geboten werden. Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich dabei nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Aus diesem Grund schlägt die Stadtverwaltung eine differenzierte Betrachtung der Gebühren vor. Anders als in den vorangegangenen Jahren, soll keine einheitliche prozentuale Steigerung der Gebühren für alle Betreuungsformen erfolgen. Es werden folgende Gebührenanpassungen vorgeschlagen.

	Betreuungsform	2025/2026	2026/2027
Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt	Verlängerte Öffnungszeiten	+ 15 %	+ 15 %
	Ganztagsbetreuung	+ 15 %	+ 15 %
Kinder zwischen 1 und 3 Jahren	Verlängerte Öffnungszeiten	+ 5 %	+ 5 %
	Ganztagsbetreuung	- 6 %	+ 3 %

Darüber hinaus ist die Höhe der einkommensabhängigen Ermäßigungen bei dem Jahresbruttoeinkommen zu definieren. Hier wurden zwei Varianten erarbeitet.

Variante 1:

- Jahresbruttoeinkommen über 73.000 €: Keine Ermäßigung
- Jahresbruttoeinkommen unter 73.000 €: **10 % Ermäßigung**
- Jahresbruttoeinkommen unter 36.000 €: **20 % Ermäßigung**

Variante 2:

- Jahresbruttoeinkommen über 73.000 €: Keine Ermäßigung
- Jahresbruttoeinkommen unter 73.000 €: **15 % Ermäßigung**
- Jahresbruttoeinkommen unter 36.000 €: **25 % Ermäßigung**

Die Auswirkungen der beiden Varianten auf den städtischen Haushalt sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Variante 1	Variante 2
Einnahmen 2025*	651.200 €	646.800 €
Kostendeckung 2025	15,5 %	15,4 %
Einnahmen 2026*	723.800 €	710.100 €
Kostendeckung 2026	16,8 %	16,4 %
Einnahmen gesamt	1.375.000 €	1.356.900 €

* Erwartete Einnahmen in den o. g. städtischen Kindertageseinrichtungen (Kita Kunterbunt, Kita Bienenkorb, Kinderhaus Osypka und Kindergarten Sonnenschein)

Die Gebührentabellen für beide Varianten sind der Vorlage als Anlage beigelegt. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation empfiehlt die Stadtverwaltung Variante 1. Mit dieser Variante 1 kann im Jahr 2026 voraussichtlich eine Kostendeckung von 16,8 % erreicht werden.

5. Gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge

Mit Schreiben vom 11.03.2024 (siehe Anlage 5) wird für das Kita-Jahr 2025/2026, wie oben bereits ausgeführt, eine Erhöhung der Gebühren um 7,3 % empfohlen. Dabei unterstellen die empfohlenen Kita-Gebühren auch weiterhin das angestrebte Ziel eines Kostendeckungsgrads von 20 % durch Elternbeiträge.

Folgende Beiträge ergeben sich aus der Empfehlung für das Kita-Jahr 2025/2026:

Regelkindergarten Ü3	Kita-Jahr 2025/2026	
	Regelgebühr	VÖ-Gebühr*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	159 €	199 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	123 €	154 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	84 €	105 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €	35 €

* Gebühr für 12 Monate inklusive 25 % Zuschlag ggü. der Regelgebühr

Krippe (U3)	Kita-Jahr 2025/2026	
	Regelgebühr	VÖ-Gebühr*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	471 €	589 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	350 €	438 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	236 €	295 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	93 €	116 €

* Gebühr für 12 Monate inklusive 25 % Zuschlag ggü. der Regelgebühr

Für die Ganztagesbetreuung erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Die dargestellten Gebührenempfehlungen beziehen sich derzeit auf einheitliche Gebühren für alle Gebührenschuldner. Allein die Anzahl der Kinder wird als Tatbestand für eine Gebührenermäßigung berücksichtigt. In Rheinfelden (Baden) gibt es mit der doppelten Sozialstaffelung zusätzlich unterschiedliche Gebühren aufgrund des Einkommens. Die Gebühren werden daher mit allen Stufen nachfolgend im Vergleich zu den vorgeschlagenen Gebühren (Variante 1) dargestellt.

Regelkindergarten	Kita-Jahr 2025/2026
-------------------	---------------------

Ü3: VÖ-Gebühr	Empfehlung	unter 36 T €	unter 73 T €	über 73 T €	Durchschnitt
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	199 €	168 €	210 €	233 €	204 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	154 €	134 €	167 €	186 €	162 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	105 €	107 €	134 €	149 €	130 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35 €	86 €	107 €	119 €	104 €

Krippe (U3): VÖ-Gebühr	Kita-Jahr 2025/2026				
	Empfehlung	unter 36 T €	unter 73 T €	über 73 T €	Durchschnitt
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	589 €	358 €	447 €	497 €	434 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	438 €	286 €	358 €	398 €	347 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	295 €	229 €	286 €	318 €	278 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	116 €	183 €	229 €	254 €	222 €

Der Vergleich zeigt, dass die in Variante 1 vorgeschlagenen VÖ-Gebühren für Kinder über drei Jahre bis zum Schuleintritt im Wesentlichen den landesweiten Empfehlungen entspricht. Die Krippengebühren liegen, mit Ausnahme der Ermäßigungsstufe für vier Kinder, deutlich unterhalb der Empfehlungen.

6. Weitere Anpassungen

Neben den dargelegten Änderungen schlägt die Stadtverwaltung geringfügige Anpassungen im Satzungstext vor. Diese sind der beigefügten Synopse zu entnehmen. So soll beispielsweise eine befristete Änderung der Betreuungsform ermöglicht (§ 2 Abs. 2 der Satzung). Ebenso soll künftig auf eine Schulbescheinigung von Kindern über 16 Jahren verzichtet (§ 7 Abs. 2 d) der Satzung) werden, da dies eine Hürde für die Familien darstellt und die Bearbeitung der Anträge häufig verzögert.

7. Antrag der Fraktion Bündnis GrünSozial: Überbrückung zwischen Kita-Jahr und Schulbeginn

Die Fraktion Bündnis GrünSozial beantragt, dass in dem Zeitraum vom 01.09. des jeweiligen Kita-Jahres bis zur Einschulung eine Betreuung von Vorschulkindern erfolgen soll. Diese soll zu keiner finanziellen oder organisatorischen Mehrbelastung der Eltern von Vorschulkindern im Vergleich zu Eltern anderer Kita-Kinder führen.

Hintergrund des Antrags ist, dass mit dem 31.08. das Kita-Jahr gem. § 3 Abs. 1 der Satzung endet. Das Schuljahr beginnt jedoch zeitversetzt, beispielsweise wurde der Schulbeginn in diesem Jahr auf den 15.09.2025 festgelegt. Die Einschulung der Vorschulkinder erfolgt nochmals einige Tage später. Ein einheitliches Datum für die Einschulung der Grundschul Kinder besteht im Stadtgebiet nicht.

Seit dem Kita-Jahr 2022/2023 besteht die Möglichkeit, dass Vorschulkinder in Ausnahmefällen bis zum Schuleintritt die Kindertageseinrichtungen besuchen können. Dies ist bei der Kita-Leitung bislang bis Mitte Dezember zu beantragen. Eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ist vorzulegen. Es wird die volle Monatsgebühr fällig. Diese sogenannte Überbrückungsregelung wurde vor drei Jahren in Abstimmung mit allen Kita-Leitungen trägerübergreifend eingeführt, um in Härtefällen bei der Betreuung eine Unterstützung zu bieten.

Zuletzt wurde die bestehende Regelung in der Leitungskonferenz am 13.03.2025 reflektiert. Die Kita-Leitungen unterstützen trägerübergreifend die bisherige Handhabung. Sie teilten mit, dass die Nutzung der Überbrückungsregelung in den Einrichtungen zwischen 0 und 3 Kindern jährlich variiert. Insgesamt ist nach den bisherigen Erfahrungswerten von einer Inanspruchnahme von rund 30 Kindern pro Jahr auszugehen.

Die Fraktion Bündnis GrünSozial zeigt in ihrem Antrag verschiedene Veränderungsvorschläge auf. So wird angeregt, den Beginn des Kita-Jahres mit dem Beginn des Schuljahres zu synchronisieren. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Festlegung des Kita-Jahres vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres landesweit üblich ist. Dieser Zeitraum wird auch für gesetzliche Regelungen angewandt. Beispielsweise gelten die Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel und zur Abweichung der Höchstgruppengröße ab dem 01. September 2022 bis zum 31. August 2025. Ebenso beginnt das Ausbildungsjahr Anfang September und dauert bis Ende August an. Aber auch Förderprogramme laufen über den Zeitraum 01. September bis 31. August.

Des Weiteren schlägt die Fraktion vor, für diese Familien lediglich eine Gebühr entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Zeit zu erheben. Dies widerspricht § 5 Abs. 3 der Satzung, wonach die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten darstellt. Wie zuvor dargestellt, beträgt der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtkosten momentan rund 15 %. Sowohl in der Sitzung des Gesamtelternbeirats am 12.03.2025 als auch in der trägerübergreifenden Leitungskonferenz am 13.03.2025 äußerten die Teilnehmenden Bedenken gegenüber einer vergünstigten Bereitstellung dieser Kita-Plätze. Als Gründe wurde beispielsweise ausgeführt, dass für die Kinder die bereits in der Kita verabschiedet wurden ein neuer Lebensabschnitt beginnt und auch die Kinder ein Recht auf Urlaub haben. Außerdem würde sich die Eingewöhnung der neuen Kinder in der Kita verzögern, wenn vermehrt Plätze für die Vorschulkinder freigehalten werden müssten. Das Angebot zur Überbrückung der Zeit bis zur Einschulung der Kinder soll daher nur Eltern zur Verfügung stehen, die auf diese Leistung zwingend angewiesen sind.

Darüber hinaus regt die Fraktion an, ein eigenes Betreuungsangebot für die Zeit bis zur Einschulung zu schaffen bzw. die Ferienbetreuung bis zur Einschulung zu erweitern. Dies stellt aus Sicht der Stadtverwaltung, der Leitungen und des Gesamtelternbeirats die bestmögliche Lösung dar. Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ist auch ein Angebot für die Betreuung in den Ferien zu schaffen. Bislang gibt es in Rheinfelden (Baden) in den ersten vier Schulferienwochen ein Sommerferienprogramm.

In Zusammenarbeit mit dem Hauptamt soll daher geprüft werden, ob Betreuungsmöglichkeiten ab dem 01.09. bis zum Schulbeginn geschaffen werden können.

Insgesamt schlägt die Stadtverwaltung vor, die seit dem Kita-Jahr 2022/2023 angebotene Überbrückungsmöglichkeit für Vorschulkinder in der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen festzulegen. Für die Anwendung dieser Regelung besteht ein trägerübergreifender Konsens. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine weiterführende Regelung trägerübergreifend angewendet werden würde. Eine vertragliche Verpflichtung der kirchlichen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen besteht hierzu nicht.

8. Fazit

Mit der vorgeschlagenen Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Rheinfeldern (Baden) gelingt eine Reduzierung der 85 Gebührentabellen auf 69 Gebührentabellen. Dies verbessert die Verständlichkeit der Satzung geringfügig, wenngleich sie weiterhin sehr komplex erscheint. Die Familien profitieren von der Anpassung der doppelten Sozialstaffelung durch die Anhebung des Haushaltseinkommens sowie von der Einführung der Betreuungsform „GT 40“. Die Bemühungen, die Satzung familienfreundlich zu gestalten, sind aufgezeigt worden. Bei dem aktuellen Kostendeckungsgrad von 15,18 % ist eine Erhöhung der Elternbeiträge jedoch unumgänglich. Der Vorschlag der Stadtverwaltung (Variante 1) sieht eine Verbesserung des Kostendeckungsgrads im Jahr 2026 auf 16,8 % vor.